

Kreuz mit dem Namen eines Winnenden-Opfers

Umstände rechtfertigen nicht Aufhebung der Anonymisierungspflicht

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung berichtet unter der Überschrift „Verletzte Lehrer schützen Schüler vor Amokläufer“ über das Verhalten der Lehrer beim Amoklauf von Winnenden. Lehrer sollen trotz eigener Verletzungen versucht haben, die Kinder zu schützen. Außerdem befasst sich der Autor mit der psychologischen Betreuung der Schüler. Zum Beitrag gehört eine Fotostrecke mit 13 Bildern, die Trauerszenen vor der Albertville-Realschule sowie Eindrücke von der Beerdigung des ersten Opfers auf dem Waldfriedhof von Winnenden wiedergeben. Das siebte Bild der Fotostrecke zeigt ein Holzkreuz, auf dem der Name eines der Opfer zu lesen ist. Als Quelle ist eine Nachrichtenagentur vermerkt. Grundlage ist die Beschwerde eines Lesers (BK2-65/09), der die Veröffentlichung der Fotos von der Beerdigung der Opfer des Amoklaufs kritisiert. Er sieht hier eine Verletzung der Ziffer 8, Richtlinie 8.1 des Pressekodex (Persönlichkeitsrecht sowie Nennung von Namen). Da das Foto mit dem Holzkreuz von einer Agentur stammt, leitet der Presserat selbst ein Beschwerdeverfahren gegen diese ein. Nach Auffassung der Chefredaktion der Agentur ist ein wesentlicher Bestandteil kollektiver Trauer deren Öffentlichkeit. Ein Grabmal mit Kränzen und Gebinden von Menschen, die sich den Opfern verbunden fühlten, stelle sogar gezielt Öffentlichkeit her. Das kritisierte Bild erfülle also den tieferen Zweck solcher Bekundungen und verstoße nicht etwa gegen die Pietät. Dies sei auch der Grund, warum das Bild an die Kunden geliefert worden sei. Laut Chefredaktion wurden Trauernde bei den Aufnahmen nicht gestört. Während der Trauerfeier seien Mitarbeiter der Agentur – dem Wunsch der Angehörigen folgend – selbstverständlich nicht auf dem Friedhof gewesen. Das kritisierte Bild sei erkennbar nach der Trauerfeier aufgenommen worden. (2009)

Die Online-Ausgabe der Zeitung hat die Persönlichkeitsrechte eines der Opfer und seiner Angehörigen dadurch verletzt, dass sie das Foto eines Holzkreuzes mit dessen vollem Namen veröffentlicht hat. Das Foto stammt von einer Agentur, gegen die der Deutsche Presserat ein Beschwerdeverfahren eingeleitet hat. Der Beschwerdeausschuss spricht einen Hinweis aus. Auch wenn ein Grabmal und die darauf abgelegten Kränze und Gebinde ein wesentlicher Bestandteil kollektiver Trauer sind, ist das Opfer durch die nicht anonymisierte Darstellung für die Öffentlichkeit erkennbar. Die Agentur-Redaktion wäre verpflichtet gewesen, den Namen des Opfers durch Pixelung unkenntlich zu machen. Zwar liegen bei der Tragödie von Winnenden besondere Begleitumstände nach Richtlinie 8.1 des Pressekodex vor, doch rechtfertigen diese nicht die allgemeine Aufhebung der Anonymisierungspflicht. Die Opfer sind nicht als Personen der Zeitgeschichte

einzuordnen. (BK1-315/09)

Aktenzeichen:BK1-315/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Hinweis